



Verpackungsgesetz und Hörakustik

Seit dem 01.01.2019 gilt das neue Verpackungsgesetz (VerpackG). Danach müssen systembeteiligungspflichtige Verpackungen bei einem dualen System angemeldet und Hersteller bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister registriert sein. Geschieht das nicht, können Bußgelder verhängt werden. Darüber hinaus können Verstöße gegen das VerpackG, da es sich insoweit um Marktverhaltensregelungen handelt, auch im Wege der Abmahnung beanstandet werden.

Ergeben sich aus den Neuerungen auch Pflichten für den einzelnen Hörakustiker? Von den Vorgaben des Verpackungsgesetzes erfasst werden prinzipiell Verkaufsverpackungen, die typischerweise beim Verbraucher als Abfall anfallen – und zwar bereits ab der ersten befüllten und in Umlauf gebrachten Verpackung. Registrierungspflichtig ist dabei grundsätzlich derjenige, der die Verpackungen erstmals gewerbsmäßig in Deutschland in den Verkehr bringt. Bei den Verkaufsverpackungen, die typischerweise in einem stationären Betrieb der Hörakustik zu finden sind, wird das im Regelfall nicht der Hörakustiker sein. Denn nicht er, sondern der Hersteller befüllt diese Verpackungen mit Hörsystemen oder Batterien. Etwas anderes gilt aber dann, wenn der Hörakustiker Produkte an Verbraucher versendet. Im Hinblick auf die dafür notwendigen Versandverpackungen wäre er registrierungspflichtig.

Und wie sieht es mit Plastiktüten aus, die der Hörakustiker an seine Kunden herausgibt? Hinsichtlich solcher sogenannter Serviceverpackungen kann unter Umständen auch eine Pflicht des Hörakustikers zur Beteiligung am System bestehen. Allerdings wird auch hier regelmäßig der Hersteller beziehungsweise der Großhändler bereits eine solche Registrierung veranlassen. Das sollte aber, wenn insoweit Unsicherheiten bestehen, mit diesem noch einmal abgeklärt werden.

*Sabine Siekmann ·
Wettbewerbszentrale Büro Hamburg*